

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Entrichtung der Gewerbesteuer-vorauszahlungen und Grundabgaben

Am 15.11.2022 war die IV. Vierteljahresrate 2022 für Gewerbesteuer-vorauszahlungen und Grundabgaben fällig.

Wer noch nicht bezahlt hat, wird gebeten, die Abgabeschuld (sie ist aus den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen) einschließlich des bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung zu entrichtenden Säumniszuschlages umgehend auf ein Konto der Stadtkasse Fürth einzubehalten oder zu überweisen. Dies ist bei fast allen Fürther Geldinstituten möglich. Hinweis: Der Säumniszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat 1 v.H. des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages.

Bitte geben Sie dabei unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart an.

Verrechnungsschecks senden Sie bitte an die Stadtkasse Fürth. Ein Begleitschreiben dazu erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen bei der Stadtkasse sind nicht möglich.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass nach Ablauf einer Woche immer noch ausstehende Abgaben durch die Vollstreckungsstelle der Stadt Fürth eingehoben werden. Dadurch entstehen Vollstreckungskosten.

Fristversäumnisse können durch das SEPA-Lastschreifeinzugsverfahren vermieden werden.

Antragsformulare finden Sie unter dem Link: https://www.fuerth.de/PortalData/1/Resources/edienst/pdf_formulare/Lastschreifeinzug.pdf oder werden auf Wunsch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Fürth, Tel.Nr. 974-1410, -1413, -1415, -1416, -1422, -1423 und -1424.

Die Zuleitung der SEPA-Lastschreifeinzugsformulare ist sowohl per Post, per Fax (974-1407) oder per E-Mail in eingescannter Form möglich.

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer wird vom Finanzamt jährlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres festgesetzt. Bei der Übergabe eines Grundstückes auf einen anderen Eigentümer ist der bisherige Eigentümer so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben hat (§ 9 Grundsteuergesetz). Diese Fortschreibung erfolgt zum 01.01. des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Andere vertragliche Abmachungen sind privatrechtlich; sie ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden.

Fürth, 24. Oktober 2022,

STADT FÜRTH

i.A. Dr. Ammon, berufsm. Stadträtin

Winterdienst auf öffentlichen Gehwegen

Im Winter müssen Anlieger von öffentlichen Straßen und Wegen besonders darauf achten, dass trotz Schnee und Eis keine Gefährdungen für Fußgänger entstehen.

Das Tiefbauamt weist in diesem Zusammenhang auf die Reinhaltungsverordnung vom 19. Dezember 2013 hin. Diese kann eingesehen werden unter https://www.fuerth.de/PortalData/1/Resources/FuertherRathaus/Ortsrecht/31_1_reinhaltungsverordnung_der_stadt_fuerth.pdf.

Für die Sicherung der Gehbahnen im Winter gilt demnach folgendes:

- Die Verpflichtung, die Gehbahnen auf öffentlichen Straßen und Wegen zu sichern, obliegt den Eigentümern der anliegenden Grundstücke („Anliegern“). Dies gilt auch für die Bereiche, in denen die regelmäßige Reinigung der Straßen und Wege ansonsten durch die Stadt erfolgt (sog. Zwangsreinigungsgebiete).

- Für die Fußgänger muss ein durch-

gängiger, gefahrlos begehbare Weg freigehalten werden.

- Die Winterdienstpflicht geht an Werktagen von 7 bis 19 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 8 bis 19 Uhr.

- Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen, müssen an all diesen Straßen Gehbahnen freigehalten werden.

- Die Anlieger müssen auch die Bushaltestellen räumen und streuen.

- Im Bereich von Fußgängerüberwegen, Kreuzungen und Signalanlagen sind Schnee und Eis bis zur Bordsteinkante des Gehwegs zu entfernen, damit gefahrlose Übergänge für den Fußgängerverkehr möglich werden.

- Auch, wenn das Grundstück durch Grünstreifen oder Gräben vom Gehweg getrennt ist, besteht die Winterdienstpflicht der Anlieger.

- Hat die Straße keinen Gehweg, so ist am Rand der Straße oder neben evtl. geparkten Autos eine Gehbahn freizumachen.

- Die Gehbahnen müssen mindestens einen Meter, in Fußgängerzonen drei Meter breit sein und dürfen nicht durch Warenauslagen, Werbeschilder und ähnliches eingengt werden.

- Bei Glätte können abstumpfende Mittel wie zum Beispiel Sand, Splitt, Blähton oder Maisspindelgranulat verwendet werden.

- Die Verwendung von Streusalz und anderen umweltschädlichen Stoffen ist grundsätzlich verboten. Bei besonderer Wetterlage (Eisregen) darf an steilen Treppenanlagen oder starken Steigungen Salz gestreut werden – allerdings nur so viel wie aus Gründen der Verkehrssicherheit nötig ist.

- Die Sicherungsmaßnahmen sind bis 19 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist. Dabei ist es leider unvermeidlich, auch den von Räumfahrzeugen aufgeworfenen Schnee zu entfernen. Die Sicherungsflächen müssen um 7 Uhr bzw. an Sonn- und Feiertagen um 8 Uhr bereits gefahrlos

begebar sein.

- Kommt jemand wegen fehlender oder unzureichender Sicherung auf einer Gehbahn zu Schaden, haftet der Eigentümer bzw. alle Miteigentümer des anliegenden Grundstücks.

- Um den Wasserabfluss zu gewährleisten, sind auch Straßenrinnen und Regeneinläufe frei zu halten.

- Die etwa 400 von der Stadt Fürth aufgestellten öffentlichen Streugutbehälter enthalten ausschließlich getrockneten Sand. Das Streugut dürfen alle Anlieger und deren Mieter kostenfrei benutzen. Gewerbliche Winterdienste müssen aber ihr eigenes Streumaterial verwenden. Die Standorte der Behälter können eingesehen werden unter: <https://www.fuerth.de/Portaldata/1/Resources/stadtentwicklung/dokumente/verkehr/Streugutbehaelter.pdf>.

- Informationen zur Räum- und Streupflicht von Gehbahnen gibt das Tiefbauamt der Stadt Fürth von Montag bis Freitag, 8 bis 12 Uhr, unter der Rufnummer 974-3219.

- Leere Streukästen können unter den Telefonnummern 974-2754 und -2755 gemeldet werden.

- Wir bitten, für Hinweise zum Winterdienst entweder den „Mängelmelder“ der Fürth-App oder die Emailadresse tf@fuerth.de zu verwenden. Die Beigabe aussagekräftiger Fotos und eine genaue Ortsangabe erleichtern die schnelle Bearbeitung des Anliegens.

Ergänzend weist der Bauhof darauf hin, dass auch die Stadt möglichst mit umweltfreundlichen, nachhaltig abstumpfenden Streumitteln streut. So wird bei den vom städtischen Bauhof winterdienstlich betreuten Geh- und Radwegen nur Blähton verwendet. Radfahrer müssen also besonders vorsichtig sein (rollende Stoffe auf Eisglätte, scharfkantiges Streugut)! Die der Stadt obliegende Verkehrssicherungspflicht auf den öffentlichen (Kraftfahr-) Straßen erfordert jedoch den Einsatz von Streusalz. Nur besonders sensible Stellen wie z.B. die

Fuchsstraße (Wassergewinnungszone) werden mit abstumpfendem Streugut gestreut.

Auskünfte zur Räumung der Straßen werden unter Telefon 974-2754, 974-2755, -2762 oder -2765 erteilt.

Fürth, 27. Oktober 2022,

STADT FÜRTH

Tiefbauamt

Verein Selbsthilfe Fürth-Vach VVaG – Öffentliche Bekanntmachung

Die außerordentliche Mitgliederversammlung vom 04.09.2022 hat ordnungsgemäß die Auflösung des Verein Selbsthilfe Fürth-Vach zum 31.12.2022 beschlossen.

Die Auflösung des Versicherungsvereins wurde durch die Regierung von Mittelfranken mit Urkunde vom 19.10.2022, Az.: RMF-21 .3-3145-294, gemäß § 199 Abs. 1 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen vom 01. April 2015 (BGBl I S. 434) genehmigt.

Gläubiger werden hiermit aufgefordert ihre Ansprüche anzumelden bei: Verein Selbsthilfe Fürth-Vach VVaG, Frau Angelika Schon, Quittenweg 39, 90768 Fürth.

Die Bekanntmachung erfolgt im offiziellen Amtsblatt der Stadt Fürth auf Grund des § 50 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Vereinsauflösung

Der Verein „Fürther Bündnis gegen Depression e.V.“ wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 17.10.2022 aufgelöst. Etwaige Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche beim Liquidator (Dr. Joachim Schmidt, 90765 Fürth, Leipziger Straße 22) anzumelden.

Sperrzeit in der Silvesternacht

Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügsstätten ist gemäß § 7 Abs. 2

Nr. 1 der Bayerischen Gaststättenverordnung in der Nacht zum 1. Januar aufgehoben.

Fürth, 7. November 2022,

STADT FÜRTH

I.A.

Kreitingner, berufsm. Stadtrat

Berichtigung der Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Abstellplätzen (Stellplatzsatzung)

Die Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Abstellplätzen (Stellplatzsatzung) der Stadt Fürth vom 09. August 2022 (Amtsblatt Nummer 16/2022 vom 14. September, Seiten 39-52) wird wie folgt berichtigt:

Die durchgestrichenen Wörter „Schwestern-/Pflegerwohnheime“ auf der Seite 45 in der Anlage 1 (Richtzahlenliste) müssen ersatzlos gestrichen werden.

Fürth, 9. November 2022,

STADT FÜRTH

Bauaufsicht, Schwipp

Vollzug des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BlmSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG (Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)

Für Genehmigung eines immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Vorhabens war nach § 9 Abs. 3 UVPG mittels einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist:

Antragsteller: Stadt Fürth – Amt für Abfallwirtschaft –, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth

Vorhaben nach der Anlage 1 zum UVPG: Nr. 1.2.3.2

Entscheidung vom: 07.09.2022

Ergebnis der Vorprüfung:

Die Vorprüfung des Vorhabens hat ergeben, da durch dieses Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele eines der unter Anlage 3 Ziffer 2.3 UVPg aufgeführten Schutzkriterien (besonders sensible und geschützte Gebiete) betreffen, zu erwarten sind. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Vorhaben (Änderung oder Erweiterung einer Anlage):

Die Stadt Fürth – Amt für Abfallwirtschaft – betreibt auf dem Anwesen Veitsbronner Straße, Fl.Nr. 903 Gemarkung Burgfarnbach, eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen (ausschließlich Grüngut) mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen bis weniger als 75 Tonnen je Tag.

Eine immissionsschutzrechtliche Änderungs-genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG i.V.m. Nr. 8.5.2 und 8.15.3 Anhang 1 4. BImSchV (V-Anlage) wurde beantragt.

Antragsgestand ist die Erweiterung sowie der Um- und Ausbau der Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen (ausschließlich Grüngut) mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von ca. 27,5 Tonnen je Tag. Die maximale Lagermenge am Standort soll 400 Tonnen Grüngut und 400 Tonnen Fertigkompost betragen.

Des Weiteren wird die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zum Umschlag von nicht gefährlichen Abfällen (ausschließlich Bioabfälle aus der „braunen Tonne“) mit einer Kapazität von 150 Tonnen je Tag beantragt. Es werden maximal 150 Tonnen Bioabfälle am Standort gelagert.

Begründung: Die Durchführung der

standortbezogenen Vorprüfung erfolgt nach § 7 Absatz 2 UVPg. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Ziffer 2.3 UVPg aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Das beantragte Vorhaben liegt in einem Gebiet, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegte Umweltqualitätsnorm für Feinstaub bereits überschritten sind (Nr. 2.3.9 der Anlage 3 zum UVPg) und im Stadtgebiet Fürth, einem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte (Nr. 2.3.10 der Anlage 3 zum UVPg). Es war daher in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPg aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPg bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Durch die o.g. beantragte Erweiterung der Kompostanlage wird das Schutzgut Wasser, voraussichtlich keinen nachteiligen Umwelteinwirkungen ausgesetzt, da die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen sichergestellt ist.

Das Schutzgut menschliche Gesundheit ist gemäß dem vorgelegten schalltechnischen Gutachten und der nachgewiesenen Einhaltung der Anforderungen der TA Luft ebenfalls keinen erheblichen Belästigungen ausgesetzt.

Durch den Betrieb der Biofilteranlage werden nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft vermieden und die Anforderungen der TA Luft eingehalten. Bagatellmassenströme werden nicht erreicht. Die Ziele des Luftreinhalteplans für den Ballungsraum Nürnberg-Fürth-Erlangen auf Grund von Überschrei-

tungen des Feinstaubgrenzwertes im Jahr 2004 wird durch die Abluft der Anlage nicht beeinflusst.

Die Schutzgüter Tiere und Pflanzen werden durch die Umsetzung von Vermeidungs-, Schutz- und Minderungsmaßnahmen ausreichend geschützt, so dass die Verwirklichung des Vorhabens zu keiner besonderen Schwere oder Erheblichkeit im Sinne des UVPg führt.

Auf Grundlage der Antragsunterlagen sowie der dem Stadt Fürth – Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz - vorliegenden Kenntnisse zum Vorhabengrundstück und dessen Umfeld kann festgestellt werden, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPg aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht somit nicht.

Die Unterlagen der Vorprüfung können bei der Stadt Fürth - Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Str. 170, 90763 Fürth, Zimmer 3.20, während der allgemeinen Öffnungszeiten nach telefonischer Anmeldung (Tel. 0911/974-1447) eingesehen werden.

Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPg nicht selbständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung wurde gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPg auch auf der Internetseite der Stadt Fürth unter <http://www.fuerth.de/Umweltinfo> und im UVP-Portal Bayern unter <https://www.uvp-verbund.de/by> eingestellt.

Fürth, 11. November 2022,

STADT FÜRTH

gez. Dr. Thomas Jung,

Oberbürgermeister

BAUGENEHMIGUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Neuorganisation der genehmigten Physiotherapiepraxis, Nutzungsänderung Bürofläche zu Physiotherapiepraxis

Grundstück: Schwabacher Straße 122, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1221/16 Änderungs- / Ergänzungsgenehmigung nach Art. 68 BayBO Kopie Für das Bauvorhaben wird nach Art. 68 der Bayer. Bauordnung (BayBO) die Änderungs- / Ergänzungsgenehmigung Nr.3 erteilt.

Inhalt dieser Änderungs- / Ergänzungsgenehmigung:

Antrag auf Tektur - Nutzungsänderung Bürofläche zu Physiotherapiepraxis Die Bedingungen und Auflagen (Nebestimmungen) sowie die Hinweise der Baugenehmigung vom 02.12.2016 mit AZ 2016/1402/602/VG/S sowie der Änderungs-/Ergänzungsgenehmigung Nr. 1 vom 10.02.2020 mit AZ 2019/3205/602/VG/03 und der Änderungs-/Ergänzungsgenehmigung Nr. 2 vom 11.11.2021 mit AZ 2021/2973/602/VG/03

sind zu beachten, soweit sie nicht durch Änderungs- / Ergänzungsgenehmigungen aufgehoben oder ergänzt werden. Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Mit dieser Genehmigung für AZ 2022/2825/602/VG/03 wird auch über AZ 2021/3150/602/VG/03 vom 23.11.2021 entschieden. Der Antrag wurde zurückgezogen. Er wird hiermit erledigt. Weitere Gebühren für den erledigten Antrag werden nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkei-

ten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach; Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung:

Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB -). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkun-

gen! Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der INFÜ der STADT FÜRTH.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 137, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Nutzungsänderung der ehemaligen Humbser Brauerei zu Gewerbe, Büro und Gastronomie

hier: Umbau und Nutzungsänderung (Besprechung in Gastronomie im Gewölbekeller 2 und Kochschule in Gewölbekellern 1, 3+4) 2.Untergeschoss, Errichtung eines Kamins und eines Müllhäuschens, Abbruch eines Plattformaufzugs

Grundstück: Schwabacher Straße 106, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1221/10 Änderungs- / Ergänzungsgenehmigung nach Art. 68 BayBO Kopie Für das Bauvorhaben wird nach Art. 68 der Bayer. Bauordnung (BayBO) die Änderungs- / Ergänzungsgenehmigung Nr.2 erteilt.

Inhalt dieser Änderungs- / Ergänzungsgenehmigung:

Umbau und Nutzungsänderung (Besprechung in Gastronomie im Gewölbekeller 2 und Kochschule in Gewölbekellern 1, 3+4) 2.Untergeschoss, Errichtung eines Kamins und eines Müllhäuschens, Abbruch eines Plattformaufzugs

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht

Ansbach, 91522 Ansbach, erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach; Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB -). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung
Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen

und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der INFÜ der STADT FÜRTH.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 137, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Nutzungsänderung eines Wohn-/Geschäftshauses;

Nutzungsänderung in Wohnung mit Einliegerwohnung;

Grundstück: Meckstraße 9, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1009/15

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die

Baugenehmigung für o. g. Bauvorhaben.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 3 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach; Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Ver-

waltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB -). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung
Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der INFÜ der STADT FÜRTH.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 139, eingesehen werden.